

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 21 (1929)

Heft: 11

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialpolitik.

Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Vor kurzem ist der Bericht der Kantonsregierungen über den Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes in den Jahren 1927 und 1928 erschienen. Das darin enthaltene Material ist recht unübersichtlich angeordnet. Die Berichte einzelner Kantonsregierungen sind derart abgefasst, dass eine exakte vollständige und vergleichende Darstellung geradezu verunmöglicht wird. Es ist dringend zu wünschen, dass in Zukunft dafür gesorgt wird, dass alle Kantonsregierungen sich bemühen, ausführliche Berichte nach einheitlichen Gesichtspunkten einzuschicken, denn mit dem vorliegenden Material ist der Öffentlichkeit wenig gedient. Die nahezu 400,000 Arbeiter, die in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben beschäftigt sind, haben ein Anrecht auf übersichtliche und gewissenhafte Berichterstattung seitens aller Kantonsregierungen, die eine lückenlose Zusammenstellung über den Vollzug des Gesetzes auf dem Gebiete der ganzen Schweiz ermöglicht.

Die Berichte gliedern sich in folgende Abschnitte: Allgemeines, Fabrikhygiene, Fabrikordnung, Arbeitszeit, Beschäftigung von weiblichen Personen, Beschäftigung von jugendlichen Personen, mit Fabriken verbundene Anstalten (Wohlfahrtsinstitutionen u. a.), Vollzug des Fabrikgesetzes und der zugehörigen Erlasse.

Mit Ausnahme der Stickereiindustrieregionen berichten alle Kantone, soweit sie sich hierüber äussern, von einer allgemeinen Besserung der Wirtschaftslage in der Berichtsperiode. Dementsprechend hat sich die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe bedeutend vermehrt. Aber auch dort, wo die Fabrikenzahl zurückging, wie in den Kantonen Genf, Thurgau und St. Gallen, hat die Zahl der Arbeiter zugenommen. Andererseits wird wiederum darauf aufmerksam gemacht, dass die Zahl der Neueinstellungen von Arbeitern nicht so gross ist wie man glaubte, angesichts der starken Vermehrung der Fabrikbetriebe annehmen zu dürfen, was vor allem auf die starken Rationalisierungstendenzen bei den Betriebsleitungen zurückzuführen ist. Die Berichte der industriereichen Kantone beklagen sich über die viel zu kurzen Lieferfristen, die von den Unternehmern eingegangen werden müssen, um die Aufträge erhalten zu können. Die Folgen sind nervenzermürende Jagerei im Betriebe, Zunahme der Gesuche um Bewilligung der 52stundenwoche und vermehrte Ueberzeitarbeit.

Dem Kapitel über die Fabrikhygiene ist zu entnehmen, dass auf diesem Gebiete noch vieles zu tun übrig bleibt, wenn auch Berichte erklären, dass ihnen keine Klagen zugegangen seien. Während in früheren Berichten der Grund der oft misslichen Verhältnisse auf diesem Gebiete in der gespannten wirtschaftlichen Lage und in dem teuren Bauen gesucht wurde, wird heute in einem Bericht erklärt, « es sei nicht zu verwundern, dass bei Eintritt einer Besserung der Geschäftslage da und dort in der Besetzung der Arbeitsräume die zulässigen Grenzen überschritten wurden, die entsprechende Gegenmassnahme forderten ».

Der Bericht des Kantons Zürich weiss über dieses Kapitel folgendes zu melden: « Ein grösserer Betrieb, der auf seinem ausgedehnten Fabrikareal noch freistehende Abortanlagen mit Torfmüllklosetts besitzt, war genötigt, einige durch Feuer zu vernichten, weil sich von Arbeitern eingeschleppte Wanzen festgesetzt hatten und von hier aus wieder in die Wohnungen von Arbeitern verschleppt worden waren. » Die Regierung des Kantons Solothurn schreibt: « Es wurde immer wieder konstatiert, dass Atembeschützer nicht

verwendet werden oder dass sie sich in einem unglaublich verschmutzten Zustande befinden, so dass die betreffenden Arbeiter mit Recht das Tragen eines derartigen Atemschützers verweigern.» Der Bericht St. Gallen meldet: «In zwei Fällen wurde uns wegen gesundheitsschädlicher Zustände in Fabriken Klage erhoben. Das eine Mal aus einem Betrieb, in dem ziemlich viel Staub entsteht, wegen ungenügender Lüftung infolge Zunagelns von Fenstern, deren Rahmen beim Oeffnen auseinanderzufallen drohten, das andere Mal wegen ungenügender Heizung.» Ein weiterer Berichterstatter meldet: «Angesichts der von den Richterämtern ausgefallten Bussen muss gesagt werden, dass gerade auf diesem Gebiete, wo es sich um Leben und Gesundheit der Arbeiter handelt, die Ahndung von Verfehlungen mangelhaft ist. Bussen von 20 bis 50 Fr. stehen in keinem Verhältnis zu dem durch die Missachtung von dem betreffenden Betriebsinhaber erreichten finanziellen Vorteil.»

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur in den seltensten Fällen Anzeige erfolgt. Wo kein Kläger ist, findet sich auch kein Richter. Es ist Aufgabe der Arbeiterschaft, besonders auch auf diesem Gebiete zum Rechten zu sehen. Die Erfahrung lehrt uns immer wieder, dass die beste sozialpolitische Gesetzgebung wirkungslos bleibt und von bestimmten Unternehmern missachtet wird, sobald ihr Profit geschmälert werden könnte. Die Arbeiterschaft, die unter dieser Missachtung der hygienischen Vorschriften am meisten zu leiden hat, ist besonders daran interessiert, dass den Bestimmungen des Gesetzes nachgelebt wird.

Aus den Berichten geht hervor, dass die kantonalen Einigungsämter fast durchweg in vermehrter Masse zur Schlichtung von Differenzen herangezogen wurden. Die Streitgegenstände erstreckten sich hauptsächlich auf die Lohnauszahlungen, die Arbeitszeit, den Abschluss und die Anerkennung oder Auslegung von Gesamtarbeitsverträgen sowie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Ein Berichterstatter äussert sich zum Abschluss von Arbeitsverträgen wie folgt:

«Die meisten Streitigkeiten, die vor das Amt kamen, hatten den Abschluss von Arbeitsverträgen zum Gegenstand. Die Forderung der Arbeiterschaft nach Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen begegnete hauptsächlich bei denjenigen Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden auf ernsthaften Widerstand, die der Auffassung waren, dass bei vertragslosem Zustand der Arbeitsfrieden besser gesichert sei oder sie aus Konkurrenzgründen gegenüber auswärtigen und hiesigen dem Meisterverbände nicht angehörenden Arbeitgebern auf eine vertragliche Bindung nicht eingehen wollten. Es wäre daher in gewissen Gewerben zur Förderung von Vertragsabschlüssen im allgemeinen und zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz im besonderen oft wünschenswert, wenn die zwischen grossen Berufsorganisationen eingegangenen Vereinbarungen von Gesetzes wegen für das betreffende Gewerbe als verbindlich erklärt werden könnten.»

Das Kapitel über die Arbeitszeit nimmt fast in allen Berichten einen grösseren Raum ein. Neben den Bewilligungen nach Art. 41 hat vor allem auch die Bewilligung der Ueberzeitarbeit durch die Kantonsregierungen eine ausserordentliche Zunahme erfahren. Aber auch die Bewilligungen von Nacht- und Sonntagsarbeit haben eine starke Steigerung erfahren. Begründet wurden die Gesuche fast durchweg mit den knappen Lieferfristen, mit dem Einwand des Ausgleiches im Beschäftigungsgrad einzelner Abteilungen und mit der ausländischen Konkurrenz. Diese Angaben genügen den vollziehenden Behörden, um die Ueberzeitarbeitbewilligungen zu erteilen. Leider ist eine genaue Zusammenstellung der Auswirkung der Bewilligungen nach den Angaben der Berichte nicht möglich, da diese mit wenigen Ausnahmen sich lediglich auf die

Zahl der erteilten Bewilligungen beschränken. In der praktischen Auswirkung kommt es aber weniger auf die Zahl der Bewilligungen als auf die Zahl der betroffenen Arbeiter in den Betrieben und die Zahl der von diesen wirklich geleisteten Ueberstunden an. Die Berichte, die hierüber Auskunft geben, und die überaus grosse Zahl der erteilten Bewilligungen zeigen, dass die Zahl der von den Arbeitern geleisteten Ueberstunden eine bedeutende Steigerung und einen gewaltigen Umfang erfahren haben. Dies trifft sowohl auf die Bewilligungen nach Art. 41 als auch auf die Bewilligung der Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit durch die Kantonsregierungen zu. So wurden im Kanton Zürich Bewilligungen für Ueberzeitarbeit (ohne Nacht- und Sonntagsarbeitsbewilligungen) erteilt: im Jahr 1927 von den Statthalterämtern 221 und im Jahr 1928 271; von der Volkswirtschaftsdirektion im Jahr 1927 988 und im Jahr 1928 1011. — Im Kanton Solothurn betrug das durch die erteilten Bewilligungen erzielte Mehrstudentotal im Jahre 1927 3,140,805 Stunden, im Jahr 1928 3,366,606 Stunden. Der Kanton Luzern erteilte in der Berichtsperiode insgesamt 349 Bewilligungen, von denen total 9470 Arbeiter und Arbeiterinnen betroffen wurden. — Der Kanton Glarus erteilte in den Jahren 1927 und 1928 je 32 Firmen die Bewilligung für die Einführung der 52stundenwoche und im Jahr 1927 an 16 Firmen, im Jahr 1928 an 20 Firmen die Bewilligung für Ueberzeitarbeit. — Der Kanton Zug erteilte 1927 in 75 Fällen Ueberzeitbewilligungen, von denen 1534 männliche und 1648 weibliche Personen betroffen wurden; im Jahr 1928 in 70 Fällen für insgesamt 1143 Tage. — Im Kanton Freiburg wurde an 43 Firmen die Bewilligung für die 52stundenwoche und an 14 Firmen Ueberzeitarbeitbewilligung erteilt. — Im Kanton Schaffhausen betrug die Zahl der Ueberzeitbewilligungen 1927 101 und im Jahr 1928 167. Dazu kamen noch 34 respektive 41 Bewilligungen für die 52stundenwoche. — Im Kanton Baselstadt stieg die Zahl der erteilten Bewilligungen von 520 im Jahr 1926 auf 752 im Jahr 1928. — Im Kanton St. Gallen forderten im Jahr 1927 26 Prozent der Fabriken in den Stickereibetrieben und im Jahre 1928 19 Prozent Ueberzeit. In den übrigen Betrieben ist die Zahl von 27 Prozent pro 1927 auf 30 Prozent pro 1928 gestiegen. — Interessant ist der Bericht der Regierung des Kantons Waadt zu dieser Frage. Wir übersetzen:

« Von der eidgenössischen Behörde sind Bewilligungen für die verlängerte Normalarbeitswoche erteilt worden: 151 im Jahre 1927 und 131 im Jahre 1928.

Diese im Art. 41 des Gesetzes vorgesehene verlängerte Normalarbeitswoche wird vom Unternehmertum stets sehr geschätzt, währenddem sie von den Arbeitersekretariaten und von den Arbeitervertretern energisch bekämpft wird. Die eidgenössische Behörde hat diese Bewilligungen in dem Masse eingeschränkt, wie es in Anbetracht der Umstände und der fremden Konkurrenz geboten schien.

Im Verweigerungsfalle wäre es für die eidgenössische Behörde nützlich, die Meinungen der Kantone einzuholen. »

Es wird auch in den Berichten eingestanden, dass der gesetzliche Zuschlag von 25 Prozent nicht in allen Fällen bei Ueberzeitarbeit ausbezahlt wird. Leider sind die Klagen der Arbeiter oft in einer Form gehalten, dass nicht immer eingeschritten werden kann, da die Angabe von konkreten Fällen fehlt.

Wie verschiedene Kantonsregierungen für die Nöte der Fabrikhaber in der Frage der Arbeitszeit grosses Verständnis aufzubringen vermögen, zeigen vor allem die Bussen, die denselben bei Ueberschreitungen der Arbeitszeitbestimmungen auferlegt werden. So wird in einem Bericht mitgeteilt, dass ein Betriebsinhaber wegen wiederholten Vergehens gegen den Art. 40 des Fabrikgesetzes mit 25 Fr. bestraft worden sei. Ein anderer wurde wegen des

gleichen Vergehens mit einer Busse von 5 Fr. bedacht. Derartige Bussen kommen eher einer Aufmunterungsprämie als einer Bestrafung gleich.

In bezug auf die Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Personen wissen die Berichte im allgemeinen sehr wenig zu sagen. Der Berichtserstatter des Kantons Luzern findet für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 14 Jahren in Fabrikbetrieben folgende schöne Worte: «Die Tendenz vieler Eltern, ihre Kinder möglichst bald zum Broterwerb anzuhalten und das vorwiegend aus Motiven der Gutmütigkeit gezeigte Entgegenkommen der Arbeitgeber haben zur Folge, dass noch immer Kinder unter 14 Jahren in Fabrikbetrieben Arbeit finden.»

Zu welchen Mitteln in der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern oft Zuflucht genommen wird, zeigt der Bericht des Kantons Waadt. Wir zitieren folgenden Passus in Uebersetzung:

«Einige Verweise sind an Zivilstandsbeamte erteilt worden, die falsche Altersausweise ausgestellt haben oder die sich für das Ausstellen solcher Dokumente bezahlt gemacht haben, dies entgegen dem Art. 73, 2. Alinea, des Gesetzes. — Das Nötige zur Richtigstellung dieser Fälle ist sofort getan worden.»

Was gegen die fehlbaren Beamten unternommen wurde, darüber schweigt sich allerdings der Bericht aus.

Es wird ferner festgestellt, dass Kinder und Lehrlinge unter 16 Jahren immer noch in einzelnen Betrieben ausserhalb der normalen Arbeitszeit zu Reinigungszwecken verwendet werden.

Ueber das Strafwesen orientiert der Bericht wie folgt: Von den Statthalterämtern des Kantons Zürich wurden im Jahre 1927 89 Bussen mit total Fr. 4675.—, im Jahre 1928 152 Bussen mit total Fr. 5980.— ausgesprochen. Der Kanton Bern fällt Bussen von 5—250 Fr., Luzern ?, Uri keine, Schwyz ?, Obwalden 20 Fr., Nidwalden 50—100 Fr., Zug ?, Freiburg 5—25 Fr., Solothurn 5—260 Fr., Baselstadt 1927 9 Fälle mit total 370 Fr., 1928 6 Fälle mit total 330 Fr., Baselland 5—160 Fr., Schaffhausen 1927 5 Fälle mit total 170 Fr., 1928 3 Fälle mit total 90 Fr., Appenzell A.-Rh. ?, Appenzell I.-Rh. ?, St. Gallen 20—100 Fr., Graubünden ?, Aargau 28—552 Fr., Thurgau 1927 49 Bussen von total 1010 Fr., 1928 40 Bussen von total 1115 Fr., Tessin 20—100 Fr., Waadt 5—100 Fr., Wallis ?, Neuenburg 7—273 Fr., Genf 5—500 Fr.

Eine objektive Ueberprüfung der Berichte ergibt, dass überall dort, wo starke Gewerkschaften vorhanden sind, die Kontrolle über den Vollzug des Fabrikgesetzes am besten durchgeführt wird. Der beste Schutz bleibt immer der Selbstschutz. Nur in denjenigen Betrieben, wo gute Organisationen vorhanden sind, kann dieser wirksam durchgeführt werden, ohne dass der Arbeiter zu befürchten braucht, gemassregelt zu werden.

Arbeitsrecht.

Die vertragliche Arbeitsregelung.

J. L. Vor drei Jahren befasste sich die in Genf tagende Konferenz der Arbeitsstatistiker auch mit der Tarifstatistik und gab dabei dem Wunsche Ausdruck, es sollen in jedem Lande Erhebungen über die Tarifverträge und ihrem wesentlichen Inhalte gemacht und veröffentlicht werden. Seit einiger Zeit werden denn auch in verschiedenen Ländern, wie zum Beispiel in Deutschland, Oesterreich und den nordischen Staaten periodische Erhebungen von den Gewerkschaften oder den amtlichen statistischen Aemtern über das Tarifvertragswesen durchgeführt. Auch das Eidgenössische Arbeitsamt beabsichtigt, eine Statistik über das Tarifvertragswesen in der Schweiz durchzuführen. Das